

Gebührenordnung für das DGH Darsberg

Ermächtigt durch § 9 der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Neckarsteinach erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach die nachstehende Gebührenordnung für das DGH Darsberg.

§ 1 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist der Nutzer bzw. Antragsteller. Mehrere zahlungspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Fälligkeit der Gebühr

Die zu entrichtenden Gebühren werden sofort nach Abschluss der Vereinbarung zur Zahlung fällig. Zahlungsempfänger ist die Stadt Neckarsteinach.

Ein veranstaltungsspezifischer Nutzungsanspruch besteht erst nach Eingang der betreffenden Gebühren auf einem Konto der Stadt Neckarsteinach sowie Erhalt einer schriftlichen Bestätigung. Eine geleistete Zahlung ist gegenüber dem Gebäudebeauftragten in Form eines entsprechenden Zahlungsbeleges auf Anfrage nachzuweisen.

Sollte aus irgendeinem Grunde die Nutzung nicht zustande kommen, wird in Anrechnung des jeweiligen Stornierungszeitpunktes eine Zahlungsverpflichtung wie folgt geregelt. Bei Rücktritt vom Vertrag in weniger als 30 Tagen vor dem festgelegten Termin sind 50 % der fälligen Gebühr zu entrichten. Im Falle einer Stornierung weniger als 14 Tage vor Nutzungsbeginn ist die Gebühr zu 100 % fällig.

§ 3 Benutzungsgebühren

Bei der Erhebung der Benutzungsgebühren werden grundsätzlich folgende Unterscheidungen getroffen (Gebühren pro Tag):

Gebühr I: Neckarsteinacher Vereine, Gruppen, kirchliche und sonstige Organisationen zur zweckgebundenen Nutzung

Gebühr II: Nutzung zu privaten Zwecken (Neckarsteinacher)

Gebühr III: Nutzung zu privaten Zwecken (Nicht Ortsansässige)

Objekt	Gebühr I	Gebühr II	Gebühr III ¹
EG / Saal I / II	--/--	50,00 €	100,00 €
DG / MFR O / W ²	--/--	20,00 €	60,00 €
Küche	--/--	30,00 €	50,00 €
Heizung ³	--/--	10,00 €	10,00 €
Reinigung	--/--	30,00 €	30,00 €
Kautions ohne Küche	--/--	75,00 €	150,00 €
Kautions mit Küche	--/--	100,00 €	200,00 €

¹ Auf Anfrage Vergabe durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Gebäudebeauftragten

² Bei Teilvermietung (MFR Ost oder MFR West) halber Gebührensatz

³ Heizperiode Oktober bis April (jeweils einschließlich)

Die Benutzung der Toiletten ist in der Gebühr mit eingeschlossen.

Eine Gebäude-Komplettnutzung oder eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken (Tagungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, etc.) ist auf Anfrage möglich. Eine Vergabe erfolgt durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem Gebäudebeauftragten.

§ 4 Kosten der Reinigung

Die Gebühr nach § 5 Abs. 2 der Haus- und Nutzungsordnung (Anlage A) beträgt 30,00 €. Bei stärkerer Verschmutzung ist eine Gebühr fällig, die nach Aufwand abgerechnet wird. Diese ist mit der Kautionsverrechnung verrechenbar.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das DGH Darsberg tritt am Tag nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Neckarsteinach, den 11.02.2009

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach

gez.

Eberhard Petri
Bürgermeister

*Die Vorstehende Gebührenordnung wurde
am 19.02.2009 im Mitteilungsblatt
veröffentlicht.*

*Neckarsteinach, 20.02.2009
Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach*

gez.

*Eberhard Petri
Bürgermeister*